

Was ist Zakātu I-Fitr und in welcher Form ist sie zu entrichten?

Abu Hamzah ibnu Musafir

Erstmals veröffentlicht: 05/2021

Zuletzt geringfügig geändert: 04/2022

www.ibnu-musafir.com

Was ist Zakātu I-Fitr und der Unterschied zur Zakāt (Zakātu I-Māl)

Zakātu I-Fitr ist eine verpflichtende Abgabe, die einmal im Jahr am Ende des Ramadān geleistet werden muss. Es handelt sich dabei also um eine sogenannte 'Ibādah māliyyah, also eine gottesdienstliche Handlung, die durch die Abgabe von Besitz durchgeführt wird.

Im Gegensatz zur Zakāt (Zakātu I-Māl) wird die Zakātu I-Fitr pro Individuum, also **für jede Einzelperson** gegeben – auch für bzw. von Kindern –, und zwar dann, **wenn die Person selbst genug zum Essen hat** und darüber hinaus irgendetwas abgeben kann.

Bei der Zakātu I-Māl, also der Zakāt für den Besitz, richtet sich die Höhe der Abgabe nach dem Vermögen des Menschen, und das auch nur dann, wenn dieses Vermögen ein gewisses Mindestmaß (den sog. Nisāb) erreicht bzw. übersteigt. **Außerdem muss dieses Vermögen ein Jahr lang besessen werden (al-Haul)** und erst dann wird es zur Pflicht, die Zakāt dafür abzugeben.

Der Zeitraum zur Abgabe von Zakātu I-Fitr

Des Weiteren ist **der Zeitraum zur Abgabe der Zakātu I-Fitr** eingegrenzt. Der eigentliche Zeitraum beginnt mit dem letzten Fastenbrechen, also mit dem Ende des neunten Hijrī-Monats, des Monats Ramadān.

Der islamische Tag, und damit auch der Monat, beginnt stets mit dem Sonnenuntergang. Mit dem Beginn des Monats Schawwāl beginnt dieser Zeitraum für die Zakātu I-Fitr und er endet mit dem ʿĪd-Gebet.

Es ist notwendig, diese Abgabe vor dem Gebet zu leisten, da sie sonst nicht als solche angenommen wird, sondern als gewöhnliche Spende, wie in einem Hadīth erwähnt ist, der bei Abū Dāwūd und anderen überliefert wird. Verspätet man sich ohne Hinderungsgrund, so hat man die Pflicht nicht erfüllt und damit eine Sünde begangen.

Von den Salaf wird zudem die Ansicht überliefert, dass man die Zakātu I-Fitr auch ein bis zwei (bzw. wird auch erwähnt zwei bis drei) Tage vor dem ʿĪd abgeben kann.

In welcher Form ist die Zakātu I-Fitr zu entrichten?

Ghulāmu I-Khallāl (285 - 363 n. H.) sagt in seinem umfassenden Rechtswerk über das (frühe) hanbalitische Recht, „*Zādu I-Musāfir*“ im Kapitel über Sadaqatu I-Fitr¹:

¹ Siehe: Band 2, Seite 430; Dāru I-Aurāqi th-Thaqāfiyyah, 2016.

Der hier sichtbare Text wurde direkt aus dem Buch übernommen. In der zweiten Zeile befindet sich offensichtlich ein Tippfehler. Statt „*Rasūlillāhi*“ sollte es „*Rasūlullāhi*“ heißen, wallāhu aʿlam.

بَابُ
الْقَوْلِ فِي بَيَانِ مَا يُعْطَى فِيهَا
مِنَ الْحُبُوبِ وَالثَّمَرِ

قال عبد العزيز:

[١٣١٤] قال أبو عبد الله في رواية حنبل: ولا يُعطى [القيمة]^(٤)، فَرَضَ رسول الله صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ هذه الخمسة؛ صاعُ تمرٍ، صاعُ شعيرٍ، صاعُ من زبيبٍ، صاعُ أَقِطٍ، صاعُ طعامٍ، فإن كان دقيقاً يُوزَنَ كان جائزاً، فإن أُعْطِيَ من غير هذه الأصناف الخمسة، إذا لم [توجد]^(١) الخمسة، مثل الأُرْزِ والحُبُوبِ وَمَا أَشْبَهَ ذلك، وما كان يقوم مقام هذه الأصناف الخمسة، أُعْطِيَ صاعاً أو خمسة أطلالٍ [وثلاثاً]^(٢)، والخبزُ لا يجوز؛ لَأَنَّهُ رَطْبٌ.

Abū Abdillāh² sagte laut der Überlieferung von Hanbal:

„Er gibt nicht (den Gegenwert).

Der Prophet ﷺ hat diese fünf vorgeschrieben, ein Sā' Datteln, ein Sā' Gerste, ein Sā' an Rosinen, ein Sā' Aqit, ein Sā' Nahrung [bzw. Korn] und wenn es abgewogenes Mehl ist, so ist dies in Ordnung.

Wenn er etwas anderes als diese fünf Sorten gibt, wenn diese fünf nicht vorhanden sind, wie z.B. Reis, Körner oder Ähnliches, und was diesen fünf Sorten entspricht [bzw. an ihre Stelle tritt], so entrichtet er ein Sā' davon oder fünf Artāl und ein Drittel.

Und Brot ist nicht gestattet, da es feucht ist.“

² Also Ahmad ibnu Hanbal

Hinweise:

- Ein Sā' war eine Maßeinheit der damaligen Zeit unter den Arabern. Umgerechnet wird diese Menge in der Regel etwa mit 2,5 bis 3 kg wiedergegeben.
- Der Ausdruck „den Gegenwert“ kommt im Originalmanuskript nicht vor. Der Editor des Werkes weist darauf hin, dass er ihn ergänzt hat, da der Kontext dies erfordert.
- Aqit ist ein aus Milch bzw. Joghurt zubereitetes und gehärtetes bzw. getrocknetes Nahrungsmittel.

Wallāhu a'lam - Und Allah weiß es am besten